

# Statuten des Vereins Internationale Gesellschaft für neue Musik, Sektion Österreich

.....

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

„Internationale Gesellschaft für neue Musik, Sektion Österreich“.

Die Internationale Gesellschaft für neue Musik, Sektion Österreich, im Folgenden kurz

„IGNM“ genannt, ist eine selbstständige nationale Sektion der internationalen

Dachorganisation „International Society for Contemporary Music“ („Internationale

Gesellschaft für zeitgenössische Musik“) mit derzeitigem Sitz in Amsterdam.

Sie ist im Hinblick auf ihre innere Organisation, Bedingungen der Mitgliedschaft, Beiträge zur Finanzierung, von der Dachorganisation unabhängig und erfüllt ihre Mitgliedspflicht der Dachorganisation gegenüber durch Leistung eines Jahresbeitrages und durch Teilnahme an gemeinsamen Arbeiten und Veranstaltungen wie internationalen Musikfesten, internationalem Kulturaustausch und dergleichen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesländer der Republik Österreich.

(3) Der Verein verfügt über Vertretungen in einzelnen Bundesländern.

(4) Die Gründung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Er bezweckt insbesondere Jugend- und Erwachsenen-Bildung und -Weiterbildung auf dem Gebiet der Musikkultur, der zeitgemäßen Musik und Klang-Kunst des 20. und des 21.

Jahrhunderts sowie die besondere Förderung der künstlerischen Weiterbildung und Weiterentwicklung lebender österreichischer Komponisten.

Weiters bezweckt der Verein die Förderung des Verständnisses jeglicher Kunstmusik und Klang-Kunst des 20. und des 21. Jahrhunderts in der breiten Öffentlichkeit.

Seine Ziele sind rein kulturelle und kulturwissenschaftliche, nämlich:

- Förderung und Verbreitung zeitgemäßer neuer Musik und Klang-Kunst des 20. und des 21. Jahrhunderts und ihres Verständnisses in Österreich und in aller Welt auf jede künstlerisch, elektronisch, digital, ‚online‘, technisch, finanziell und verwaltungsmäßig mögliche Weise, ohne Rücksicht auf ästhetische Anschauungen, Nationalität, Rasse, Religion oder politische Einstellung deren Schöpfer und / oder deren Interpreten;

- Förderung der Verbreitung von Werken vorwiegend heimischer, aber auch internationaler Komponisten und Klang-Künstler aus dem 20. und dem 21. Jahrhundert innerösterreichisch und weltweit;

- Förderung der Jugend- und Erwachsenen-Bildung und -Weiterbildung auf dem Gebiet der Musikkultur, der zeitgemäßen Musik und Klang-Kunst des 20. und des 21. Jahrhunderts;
- Förderung des nationalen und internationalen Kulturaustausches, soweit er sich auf neue zeitgenössische Musik und Klang-Kunst bezieht innerösterreichisch und weltweit;
- Förderung der eigenen und fremden Forschungs- und wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet jeglicher Musik-Kultur des 20. und des 21. Jahrhunderts weltweit;
- Förderung von Publikationen von zeitgenössischen eigenen und fremden kulturwissenschaftlichen Forschungsergebnissen auf dem Gebiet von Musik und Klang-Kunst..

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
  - (2) Als ideelle Mittel dienen
    - a) Musikfeste, Konzert- und Klang-Kunstveranstaltungen, Vorträge und Versammlungen;
    - b) Diskussionsveranstaltungen, Workshops, Symposien, Kongresse;
    - c) Einrichtung und Betrieb einer Forschungsstelle;
    - d) Herausgabe von Publikationen, Ton- und Bild-Tonträgern bei Verwendung bisheriger und neuer Medien und neuer medialen Entwicklungen, ‚Online‘- Veröffentlichungen und ähnliches;
    - e) Einrichtung und Betrieb einer musikwissenschaftlichen Bibliothek und eines Archivs;
    - f) Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen des In- und Auslandes;
    - g) Nationaler und internationaler Kulturaustausch, soweit er sich auf zeitgemäße Musik und Klang-Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts bezieht.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Subventionen von Seiten der öffentlichen Hand;
  - c) Zuschüsse von privaten und juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und sonstigen Sponsoren;
  - d) etwaige Ertragsüberschüsse aus Veranstaltungen des Vereins und aus der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit des Vereines;
  - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, Förderer, Gründer und korrespondierende Mitglieder.
- (2) • Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
  - Außerordentliche Mitglieder, Förderer und Gründer sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
  - Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
  - Korrespondierende Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit mit Informationen sowie ihrer Mitarbeit an den Publikations- und Forschungstätigkeiten des Vereines unterstützen.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Alter, Beruf, ästhetische Anschauungen, Nationalität, Rasse, Religion oder politische Einstellungen werden. Sie sollen österreichische Staatsbürger oder in Österreich ständig ansässig sein; in einzelnen Fällen kann von dieser Bedingung abgewichen werden. Ferner müssen sie das 16. Lebensjahr überschritten haben und ihr Interesse an der Musik-Kultur, Musikgeschichte, Musikausübung, Musik und Klang-Kunst des 20. Jahrhunderts und des 21. Jahrhunderts zeigen.

Durch Wegzug eines ordentlichen Mitglieds aus dem Staatsgebiet der Republik Österreich erlischt die Mitgliedschaft nicht automatisch. Das Mitglied ist in diesem Fall berechtigt, zusätzlich einer anderen Sektion der IGNM/ISCM beizutreten.

Ordentliche Mitglieder zahlen einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag.

Förderer können alle natürlichen und juristischen Personen, rechtsfähige Personen-Gesellschaften, Verbände und Vereinigungen werden, welche an der Vereinstätigkeit interessiert sind.

Sie zahlen mindestens den zehnfachen Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder.

Gründer können Behörden, Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechtes, UNESCO und deren Untergesellschaften, Parlament und Kommissionen der Europäischen Union und deren Untergesellschaften werden sowie die im vorstehenden Absatz erwähnten natürlichen und juristischen Personen und Institutionen .

Sie zahlen mindestens den zwanzigfachen Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder oder einen einmaligen Gründungsbeitrag in der Höhe von mindestens hundert Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer einmaligen Zahlung.

Zu Ehrenmitgliedern können alle natürlichen und juristischen Personen ernannt werden, welche die Bestrebungen der IGNM durch besondere Leistungen unterstützen.

Sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in freiwilliger Höhe.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können alle natürlichen und juristischen Personen ernannt werden, die bereit sind, die Vereinstätigkeit mit Informationen, sowie mit ihrer Mitarbeit an den Publikations- und Forschungstätigkeiten des Vereines zu unterstützen. Sie zahlen den halben Jahresbeitrag wie jener der ordentlichen Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aus dem In- und Ausland werden, die an den Vereinszielen der IGNM interessiert sind. Natürliche Personen zahlen mindestens den doppelten Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder, juristische Personen mindestens den fünffachen wie ordentliche Mitglieder.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern, Gründern und Förderern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Diese Mitgliedschaften werden erst mit Beschluss der nächsten Generalversammlung des Vereines wirksam.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich per Post mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit des Beschlusses auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dem/der Betroffenen steht gegen diesen Beschluss binnen zwei Wochen das Rechtsmittel an die nächste Generalversammlung zu.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und haben alle aus den Satzungen hervorgehende Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten und der Protokolle der Vorstandssitzungen zu verlangen.

- Insbesondere haben die Mitglieder das Recht
  - a) des ermäßigten Karten-Vorbezuges bei allen Veranstaltungen der IGNM,
  - b) aktiv und passiv an der Wahl von Rechnungsprüfern und der finanziellen Kontrolle der IGNM sowie an der Wahl der Vorstandsmitglieder teilzunehmen,
  - c) in allen Angelegenheiten der IGNM Anträge an den Vorstand zu stellen,
  - d) an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen,
  - e) zu den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen Anträge einzubringen.
- Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, die Ziele der IGNM zu fördern und Schädigungen zu verhüten, sowie die Mitgliedsbeiträge jeweils regelmäßig zu bezahlen.

(4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(8) Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind bis längstens 31. März eines Jahres fällig.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

Der Verein wird nach außen durch den Obmann / die Obfrau (Präsident / Präsidentin), den Vize-Obmann / die Vize-Obfrau (Vize-Präsidenten / Vize-Präsidentin) und ein berechtigtes Vorstandsmitglied vertreten, wobei deren Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung in § 13 festgehalten ist.

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferinnen  
(§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz),
  - d. Beschluss der Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferinnen  
(§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, § 11 Abs. 2, dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators / einer Kuratorin  
(§ 11 Abs. 2, letzter Satz),
  - jeweils binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder e-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator / einer gerichtlichen bestellten Kuratorin (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Ergänzende Vorschläge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können im Rahmen der Generalversammlung eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, doch darf ein Mitglied nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinen (die eigene und eine Fremdstimme).

Die Delegation einer Stimme ist vor der Generalversammlung schriftlich nachzuweisen. Korrespondierende und außerordentliche Mitglieder wohnen der Generalversammlung mit beratender Stimme bei.

Eine Briefwahl ist möglich bezüglich der Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Auflösung des Vereines.

- (7) Die Generalversammlung ist ab ihrer bekannt gegebenen Beginnzeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann /die Obfrau, in dessen / deren Verhinderung sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die bei der Generalversammlung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu unterfertigendes Protokoll zu führen. Alle Mitglieder haben das Recht der Einsicht in die geltende Satzung sowie in alle Protokolle der Generalversammlungen.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind laut Vereinsgesetz 2002 und der Bundesabgaben-Ordnung folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statuten-Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Obmann / Obfrau (Präsident / Präsidentin),
  - b) dessen Stellvertreter / Stellvertreterin (Vizepräsident / Vizepräsidentin),
  - c) Schriftführer / Schriftführerin,
  - d) dessen Stellvertreter / Stellvertreterin,
  - e) Kassier / Kassierin,
  - f) deren Stellvertreter / deren Stellvertreterin,
  - g) jedem Bundesland-Repräsentanten / jeder Bundesländer-Repräsentantin (§15)
  - h) jedem Leiter / jeder Leiterin einer Bundesländer-Geschäftsstelle (§15),
  - i) jedem Obmann / jeder Obfrau eines bestehenden Bundesländer-Vereines (§15),
  - k) bei Bedarf aus weiteren Vorstandsmitgliedern ohne bestimmte Funktion.

Die Vorstandsmitglieder gemäß lit. g, h, i können von der Generalversammlung ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder enthoben werden oder von ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder zurücktreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, davon ausgenommen sind die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. (1) lit g, h, i, die kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören.  
 Der Vorstand hat das Recht, weitere Vorstandsmitglieder ohne bestimmte Funktion zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.  
 Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds mit bestimmter Funktion hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu ebenfalls die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators / einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der / die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin / ihrem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin (Vize-Obmann / Vize-Obfrau) schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser / diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes mit einer Funktion betrautes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der jeweiligen Mindestzahl von ihnen anwesend ist.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann seine Stimme einem anderen Vorstandsmitglied delegieren, doch darf ein Vorstandsmitglied nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten.  
 Ein Bundesländer-Verein kann anstelle seines Obmanns / seiner Obfrau einen Vertreter / eine Vertreterin zu einer Vorstandssitzung entsenden. Dasselbe gilt für einen Repräsentanten / eine Repräsentantin oder eine Geschäftsstelle.  
 In solchen Fällen ist die Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (7) Der Vorstand hat nach Möglichkeit allmonatlich zusammenzutreten.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin / ihr Stellvertreter / Ihre Stellvertreterin.  
 Ist auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 10, Abs. c) und Rücktritt (§ 11, Abs. 11 und 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere Obmann / Obfrau, Schriftführer / Schriftführerin, Kassier / Kassierin und deren jeweiligen Stellvertreter / Stellvertreterinnen sind das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen /Ausgaben und Führung eines Vermögens-Verzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs-Abschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, insbesondere in den Fällen des § 9, Abs. 1 und Abs. 2, lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Bestellung und Kündigung eines Vorstands- oder Vereinsmitglieds zum Geschäftsführer, sowie Bestellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann / Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Der Schriftführer / Die Schriftführerin unterstützt den Obmann /die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der Obmann / Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und eines weiteren Mitglieds des Leitungsorgans, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin.  
Für die Abwicklung der gewöhnlichen Geldangelegenheiten und die Kontenführung ist der Kassier / die Kassierin und ein allenfalls angestellter Geschäftsführer / eine angestellte Geschäftsführerin auch allein zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen sowie für Geldangelegenheiten können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Im Falle außergewöhnlicher Situationen und bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann / Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer / Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und übermittelt sie jeweils binnen vierzehn Tagen an den Vereinssitz.
- (8) Der Kassier / Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall andauernder Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin ihre Stellvertreter / ihre Stellvertreterinnen.  
Sind auch die Stellvertreter / Stellvertreterinnen verhindert, beauftragt der Vorstand zwei Mitglieder aus seiner Mitte zur Übernahme deren Funktionen.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.  
Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Bei Gefahr im Verzug müssen sie vom Obmann / von der Obfrau die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen vier Wochen verlangen. Demgemäß haben sie auch das verpflichtende Recht, selber binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Vertretung in den Bundesländern**

- (1) Die IGNM beabsichtigt, in jedem der Bundesländer der Republik Österreich in einer der folgenden Formen vertreten zu sein:

(2) Bundesländer- Repräsentant / Repräsentantin: Eine solche vom IGNM- Vorstand ernannte natürliche oder juristische Person hat ausschließlich repräsentative Aufgaben und muss ein Vereinsmitglied sein. Ihm / Ihr obliegt kein eigener Wirkungsbereich, sämtliche Handlungen werden im Namen und auf Rechnung der IGNM vorgenommen und sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand der IGNM oder des / der vom Vorstand allenfalls eingesetzten Geschäftsführers / Geschäftsführerin gestattet.

Die Einrichtung einer Bundesländer-Repräsentanz sowie die Person des Repräsentanten / der Repräsentantin bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die nächste Generalversammlung.

(3) Geschäftsstelle: Eine solche wird durch eine natürliche oder juristische Person dargestellt, welche vom Vorstand eingesetzt wird und diesem weisungsgebunden ist. Die Geschäftsstelle kann auch mit einem beauftragten Mitglied der IGNM besetzt werde. Auf Grund eines Vorstands-Beschlusses kann der Geschäftsstelle das Recht auf eigene Buch- und Kontenführung sowie eigene Zeichnungsberechtigung erteilt werden. Die Geschäftsstelle bleibt aber jedenfalls immer dem Vorstand vollinhaltlich verantwortlich und haftbar und hat jederzeit Einsicht in sämtliche Konten, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

(4) Vereine: Voraussetzung hierzu sind mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder einer bereits bestehenden repräsentativen Gruppierung oder Interessengemeinschaft, welche bereit ist, den Vereinszielen der IGNM zu folgen, sie zu fördern und einzuhalten.

Über das Zutreffen der entsprechenden Voraussetzungen entscheidet der Vorstand.

Stattdessen kann der Vorstand eine Person seines Vertrauens mit der Gründung eines eigenen Vereines betrauen.

Die Einrichtung eines Bundesländer-Vereines bedarf der nachträglichen Zustimmung der nächsten Generalversammlung.

Derartige Bundesländer-Vereine können im Einvernehmen mit der IGNM das Recht erhalten, den Namen IGNM-Sektion zu führen, wobei das jeweilige Bundesland in den Vereinsnamen aufzunehmen ist. Die Statuten des jeweiligen Bundesländer-Vereines und die Aufnahme-Bedingungen der Mitgliedschaften müssen sinngemäß und inhaltlich jenen der IGNM gleichen und haben vorzusehen, dass jedes Mitglied des Bundesländer-Vereines ohne weitere Erklärung als Mitglied der IGNM aufgenommen ist, sowie dass jedes Mitglied der IGNM aus dem jeweiligen Bundesland ohne weitere Erklärung als Mitglied des Bundesländer-Vereines aufgenommen ist.

Die Tätigkeiten von Funktionären dieser Vereine sind ehrenamtlich, sie müssen mit den Intentionen des Vereines, den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstands im Einklang stehen. Die Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel obliegt ihnen selbst auf Bundesland-, -Stadt- und Sponsoren- Ebene.

Die Obmänner / Obfrauen solcher Bundesländer-Vereine berichten dem Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten und Vorhaben ihres Vereines.

Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Buchungsunterlagen zu führen. Zum Quartalsende ist eine Einnahmen/Ausgabenrechnung an den Vorstand zu übermitteln; Details werden mit dem Vorstand abgesprochen. Die IGNM haftet nicht für Verbindlichkeiten dieser Vereine. Auf Aufforderung durch den Vorstand sind diesen Erläuterungen, Originale, in Einzelfällen Kopien der Buchhaltungsunterlagen zugänglich zu machen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge der Bundesländer-Vereine gebühren zunächst in voller Höhe der IGNM als Mitglieds-Beitrag des betreffenden Vereines, ein vom Vorstand im Einvernehmen mit den Bundesländer-Vereinen zu bestimmender Anteil verbleibt den Bundesländer-Vereinen.

(6) Jede Vertretung als Bundesländer-Verein hat die Verpflichtung, einmal jährlich eine spezielle ‚IGNM-Versammlung‘ einzuberufen. Diese Versammlung besteht aus jenen Mitgliedern der IGNM, welche im jeweiligen Bundesland ihren Wohnsitz haben oder dort tätig sind. Zu diesen Versammlungen ist der Vorstand der IGNM einzuladen.

(7) Die Bundesländer-Repräsentanten / Bundesländer-Repräsentanten, die Leiter / die Leiterin einer Bundesländer-Geschäftsstelle und die Obmänner / Obfrauen der bestehenden Bundesländer-Vereine haben Sitz und Stimme im IGNM-Vorstand.

(8) Eine Bundesländer-Repräsentanz oder eine Geschäftsstelle kann durch den Vorstand oder die Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden.

Ein Bundesländer-Verein kann durch die Generalversammlung aus der IGNM ausgeschlossen werden. Dem Verein steht es frei, innerhalb von 14 Tagen in dieser Sache das Schiedsgericht anzurufen. Falls das Schiedsgericht den Ausschluss bestätigt oder das Schiedsgericht nicht angerufen wird, hat der Verein umgehend seine Statuten anzupassen; insbesondere ist jedweder Bezug auf die IGNM aus den Statuten zu entfernen.

## **§ 16: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivil-Prozess-Ordnung.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist das Vereinsvermögen einer Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.
- 

Diese Statuten wurden bei der 74. Ordentlichen Generalversammlung der IGNM am 13. Mai 2006 von den Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Für das Leitungsorgan:

Maria Skodak, Präsidentin

Monika Fuchs, Kassierin